Bundesrat

Drucksache 472/1/93

07.07.93

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung einer Steuer auf Kohlendioxidemissionen und Energie

Punkt 41 der 659. Sitzung des Bundesrates am 9. Juli 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Ziffer 22 der Ausschußempfehlungen erhält folgende Fassung:

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Nutzung regenerativer Energiequellen einschließlich nachwachsender Rohstoffe nicht besteuert werden sollte, um deren Wettbewerbsposition gegenüber konventionellen Energieträgern zu verbessern. Eine Besteuerung ist nur in solchen Fällen gerechtfertigt, in denen eine Steuerbefreiung dem vorrangig anzustrebenden Ziel der Energieeinsparung aber auch anderen Umweltzielen zuwiderliefe.

Begründung:

Die in der jetzt vorliegenden Fassung getroffene Formulierung "im Regelfall" wird als eine Einschränkung verstanden, die den Mitgliedstaaten ermöglichen könnte, der steuerlichen Entlastung regenerativer Energiequellen und Energieerzeugung entgegenzuwirken. Dies gilt es zu vermeiden. Der ausdrückliche Hinweis auf nachwachsende Rohstoffe als regenerative Energiequelle dient der Klarstellung.

Ausgedruckt am 08. JULI 1993

Vertrieb Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon 0228/3820640, Telefax 0228/3820644
ISSN 0720-2946